

# Warengutscheine in der Praxis

Ergebnis einer Online-Umfrage: 44 % der Firmen setzen Warengutscheine ein



Sachprämien sind steuerfrei, sofern die 44-Euro-Freigrenze nicht überschritten wird.<sup>1)</sup>

Dem Steuervorteil und der besonderen Motivationswirkung von Sachprämien stehen als Nachteil die Kosten für das Handling gegenüber: Sachprämien machen eine Sortimentsplanung und Lagerhaltung erforderlich und können nicht einfach - wie Geldprämien - auf das Girokonto des Empfängers überwiesen werden.<sup>2)</sup>

Dieser Aufwand kann durch Warengutscheine reduziert werden: Die Logistik entfällt, da sich der Prämienempfänger beispielsweise bei einer Buchhandlung oder bei einer Tankstelle seine Prämie selbst aussuchen und abholen kann.

Zu beachten ist allerdings, dass ein Warengutschein, der bei einem Dritten - wie im Beispiel bei der Buchhandlung oder der Tankstelle - einzulösen ist, von vornherein nach *Art* und *Menge* eindeutig ausgestellt sein muss. Sonst erkennt ihn das Finanzamt nicht im Rahmen der 44-Euro-Steuerfreigrenze an.<sup>3)</sup>

Falsch wäre beispielsweise:

- Buchgutschein über 30 Euro
- Tankgutschein über 40 Euro

In beiden Fällen ist die *Art* unklar: Was für ein Buch? Normal-Benzin, Super-Benzin oder Diesel?

Ebenso ist die *Menge* unklar: Wie viel Bücher? Wie viel Liter?

Richtig wäre daher:

- Buchgutschein für Hape Kerkeling, Ich bin dann mal weg, ISBN 3890293123 (19,90 Euro)
- Tankgutschein für 20 Liter Super-Benzin

Weil im Vorfeld sinnvollerweise eine Abstimmung über den konkreten Wunsch des Prämienempfängers stattfinden muss, stellt der Warengutschein zwar eine Vereinfachung dar, ist aber immer noch umständlicher zu handhaben, als eine Geldprämie.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Rolle das Instrument des Warengutscheins denn nun tatsächlich in der Praxis spielt.

Eine Online-Umfrage vom Oktober 2005 ergab, dass knapp 60 % der Firmen im Ideenmanagement *Sachprämien* einsetzen. Die restlichen 40 % prämiieren ausschließlich mit Geld.<sup>4)</sup>

Eine jetzt im Juni 2007 abgeschlossene Online-Umfrage ergab, dass 44 % der Firmen im Ideenmanagement *Warengutscheine* einsetzen, wobei 17 % dies eher selten tun.

Innerhalb der Firmen, die grundsätzlich mit Sachprämien operieren (60 %), nutzen somit über zwei Drittel (44 %) auch die Möglichkeit des Warengutscheins.



Die in diesem Fachbericht dargestellte Auffassung der Finanzverwaltung ist inzwischen durch BFH-Urteile vom 11.11.2010 weitgehend überholt.

Peter Koblack: *Neue Flexibilität bei Warengutscheinen. BFH schafft lästige Restriktionen der Finanzverwaltung restlos ab / Aktuelle Urteile*, EUREKA impulse 2/2011

- 1) EUREKA e.V.  
Die gesetzlichen Grundlagen des Betrieblichen Vorschlagswesens - Computer Based Training - ISBN 3-00-002550-2  
Infos unter [www.eureka-akademie.de](http://www.eureka-akademie.de) im Menüpunkt CBT
- 2) EUREKA impulse 10/2000  
Sachprämien im Ideenmanagement  
Psychologische Wirkung - Aktuelle Steuer-Tipps - Vor- und Nachteile
- 3) EUREKA impulse 10/2004  
Sach- und Wertgutscheine  
Lohnsteuer - Sozialversicherung - Umsatzsteuer / Neue OFD-Verfügung
- 4) Online-Umfrage: Sachprämien  
[www.koblack.de/texts/kovote05-ergebnis.htm](http://www.koblack.de/texts/kovote05-ergebnis.htm)

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter [www.koblack.de](http://www.koblack.de) in der Rubrik *ideeThek*

Impressum:

EUREKA impulse 7/2007 ISSN 1618-4653

EUREKA e.V. · Hartmannweg 12  
D-73431 Aalen · [www.eureka-akademie.de](http://www.eureka-akademie.de)

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt

© Juli 2007 Peter Koblack